

Zeitschrift: Nidwaldner Kalender
Band: 79 (1938)

Artikel: Der Bundesbrief von 1316 im Rathaus zu Stans
Autor: Niederberger, F.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1008084>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Bundesbrief von 1316 im Rathaus zu Stans.

Von F. Niederberger, Staatsarchivar.

Ganz allgemein gilt der Bundesbrief von Uri, Schwyz und Unterwalden von 1315/16 als die älteste eidgenössische Staatsverfassung.

Er ist als erster

in deutscher

Sprache abgefaßt.

Während der

Bundesbrief von

1291 lateinisch

ist und vornehm-

lich den Zweck

verfolgte, durch

Bereinbarung

gegenseitiger

Unterstützung,

besonders in bö-

ser Zeit, die Exi-

stenz der Bun-

desglieder zu si-

chern und durch

Schaffung klarer

Rechtsordnung

Ruhe und Ord-

nung im Innern

zu fördern und

dadurch Hab und

Gut besser zu

schützen, geht der

Bund von 1315

einen Schritt

weiter und fügt

diesen Bestim-

mungen folgende

weitere wichtige

Zusätze an:

1. Es soll sich keines der Länder und keiner

der Ansrigen weder nach außen noch

innen in ein Abhängigkeitsverhältnis be-

geben, ohne Rat und Willen der Andern.

2. Wer einem Herrn gehört, soll ihm die

rechtmäßigen Dienste leisten, ausgenom-

men jeder Herr, der eines der Länder mit

Gewalt angreift oder ungerechte Sachen

fordert. Einem solchen soll man solange

keinen Dienst tun, als er mit den Län-

dern nicht wieder Frieden geschlossen hat.

3. Es soll sich kein Land ohne Wissen

und Willen der übrigen Länder mit

fremden Herren und Städten zu Unter-

handlungen

einlassen.

4. Wer eines der

Länder verrät

oder eine die-

ser Bestim-

mungen ver-

lezt, ist treu-

los und mein-

eidig und

verfällt mit

Leib und Gut

den Ländern.

5. Wenn Streit

oder Krieg

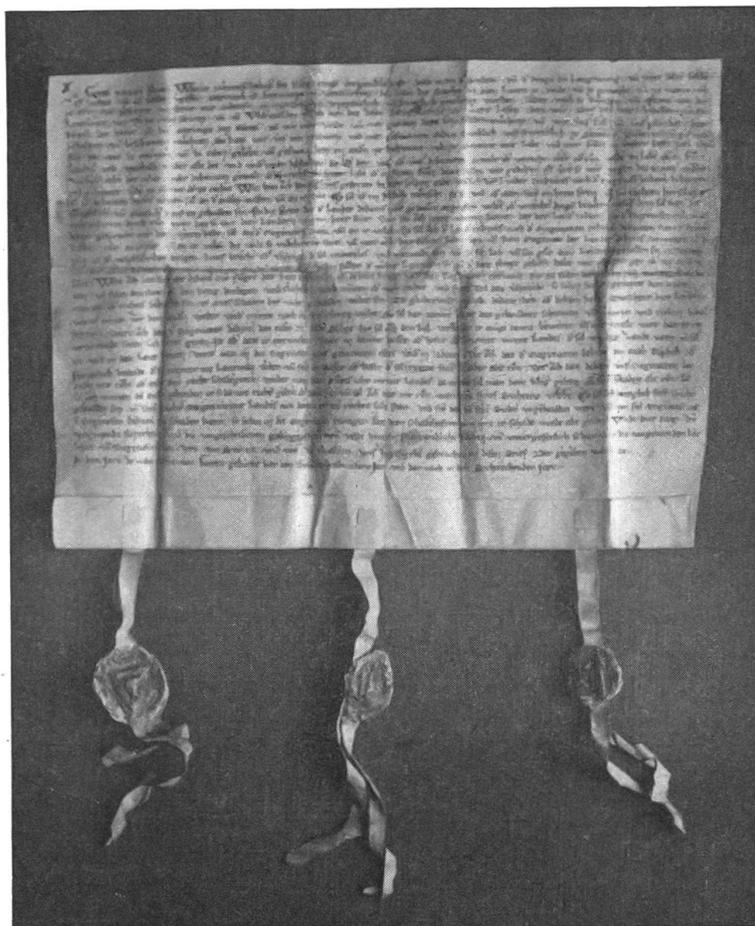
unter den

Eidgenossen

oder Ländern

entsteht, sol-

len die übr-



Bundesbrief der drei Länder von 1315-16
im Rathaus zu Stans.

Vereinbarung oder das Urteil halten.

Originale dieses Bundesbriefes haben sich

zwei erhalten, eines ist im Bundesarchiv in

Schwyz und das andere auf dem Rathaus

zu Stans zu sehen. Der Schwyzerbrief ist

am 9. Dezember 1315 zu Brunnen aus-

gestellt worden. In der Nidwaldnerurkunde

dagegen steht: gegeben zu . . . 1316. Die

Ortsangabe fehlt und das Datum ist nur

mit der Jahrzahl 1316 angegeben. Gestützt

auf diese Tatsache war man bisher der Auf-

4. Wer eines der

Länder verrät

oder eine die-

ser Bestim-

mungen ver-

lezt, ist treu-

los und mein-

eidig und

verfällt mit

Leib und Gut

den Ländern.

5. Wenn Streit

oder Krieg

unter den

Eidgenossen

oder Ländern

entsteht, sol-

len die übr-

igen Eidgenos-

sen und Län-

der die beklag-

ten Eidgenos-

sen oder das

beklagte Land

zwingen, daß

fassung, daß bei der Erneuerung des Dreiländerbundes am 9. Dezember 1315, wie sehr wahrscheinlich auch zu Anfang August 1291, nur ein Exemplar ausgestellt wurde und daß erst nachträglich, auf Verlangen hin, davon Abschriften für Uri und Unterwalden ausgefertigt wurden.

Herr Dr. Bruno Meyer in Zürich hat nun diese Meinung einer eingehenden Prüfung unterzogen und das Ergebnis unter dem Titel „Zum Text der Bundesbriefe von 1332 und 1315“ in der Zeitschrift für Schweizerische Geschichte, 17. Jahrgang, 1937 veröffentlicht. Darin wird eingangs inbezug auf die Erhaltung der beiden Bundesbriefe von 1315/16 festgestellt, daß derjenige zu Stans ziemlich gut erhalten ist. Dagegen kann die Schwyzerurkunde an vielen Stellen nur schwer gelesen werden, was schon früher so gewesen sein muß, da die Schrift an sehr vielen Stellen übermalt und nachgezogen ist. Aus früherer Textuntersuchung steht bereits fest, daß diese beiden Urkunden infolge Verschiebung zweier Artikel zwar sinngemäß gleich sind, aber nicht Wort für Wort gleich lauten. Die Ursache für diese Verschiebung aber wurde bisher nicht gefunden. Dr. B. Meyer ist nun mit der Erforschung und Erklärung dieser Frage über das bisherige Ergebnis hinausgekommen.

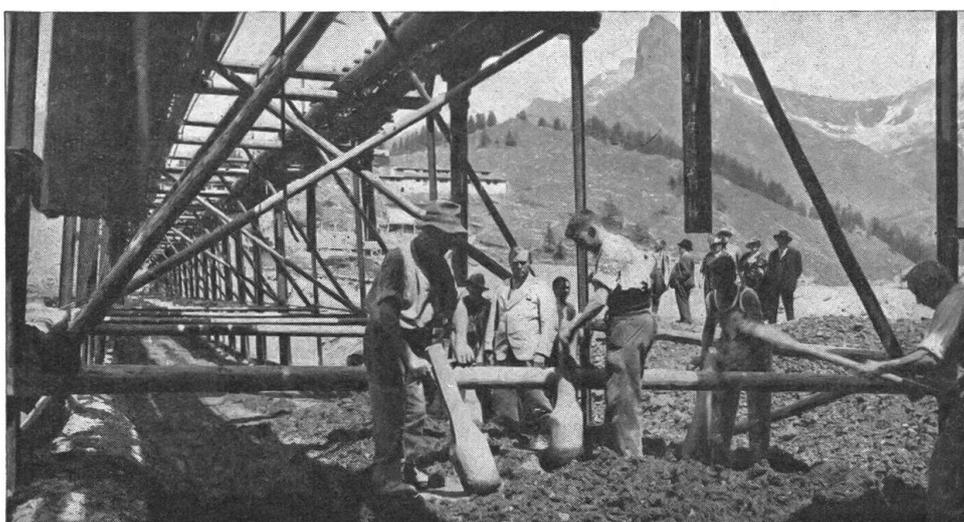
Vom textkritischen Standpunkt aus ergibt sich, daß der Text der Urkunde in Stans von 1316 besser formuliert ist und in seinem Stil einen weit besseren Eindruck macht als derjenige der Urkunde von 1315 in Schwyz, wo beim genauen Betrachten auch bemerkt wird, daß beim Art. 4 zudem das Wort „soll“ fehlt. Die endgültige Lösung der Frage der Textverschiebung ergibt sich aber aus der Feststellung, daß der Schreiber des Textes von 1315 bei einer zweimaligen gleichen Satzform im Text von 1316 beim ersten Vorkommen irrtümlich auf die zweite in der untern Linie befindliche Stelle hinunter geraten und dort fortgefahren ist, bis er seinen Irrtum bemerkte und dann in einem halben Gemisch der beiden Artikel mit teilweiser freier Neufassung den Art. 4 zu Ende führte und Art. 5 hinzufügte, was nun auch das fehlende Wort „soll“ in Art. 4 erklärt. Damit steht einwandfrei fest, daß

der Text des Schwyzerbriefes von 1315 von einem Text, der dem Nidwaldnerbrief von 1316 entspricht, abhängig ist.

Es bleiben nun noch die Fragen abzuklären, ob eine der Urkunden von 1316 selbst dem Briefe von 1315 zu Grunde lag, warum der Brief von Schwyz auf 1315 und warum die Urkunden von Uri und Unterwalden auf 1316 datiert sind, warum in der Urkunde von Schwyz Brunnen steht, warum in derjenigen von Uri Uri stand und warum in der von Unterwalden ein leerer Raum ist. Nachdem man weiß, daß der Text von 1316 älter ist als 1315, deutet dies daraufhin, daß der Nidwaldnerbrief entstand, bevor man den Ort des Bundeschlusses wußte und daher für die Ortsbezeichnung einen leeren Raum ließ. Auch diese leere Stelle spricht deshalb dafür, daß das Nidwaldner Pergament der Ausfertigung 1315 für Schwyz als Grundlage gedient hat. Daß nun die zeitliche Reihenfolge nicht mit der in den Urkunden genannten Datierung übereinstimmt, erklärt sich damit, daß man den Bund ursprünglich zu Anfang des Jahres 1316 an einem noch nicht bestimmten Ort schließen wollte, ihn dann aber in den letzten Tagen des Jahres 1315 (9. Dezember 1315) zu Brunnen schloß. Ende 1315 trat der Kampf gegen das Haus Habsburg und um die eigene Freiheit in einen entscheidenden Zustand, der am 15. November 1315 in der Schlacht am Morgarten eine erste Erledigung fand. In dieser Kampfzeit zeigte es sich, daß der Bund von 1291 ungenügend war. Es fehlten ihm Bestimmungen über Landesverrat, über Verbot der Sonderbündnisse, Sonderverträge und Sonderverhandlungen von einzelnen oder ganzen Ländern, ein Verbot, sich einem Herrn zu unterwerfen etc. Speziell das Verbot, sich einem Herrn zu unterwerfen ohne der andern Rat, deutet darauf hin, daß innerhalb der Waldstätte einzelne Leute und vielleicht sogar ein ganzes Land, wohl zum Teil aus Furcht, geneigt gewesen waren, mit den Habsburgern zu verhandeln. Die Notwendigkeit, einen neuen ergänzten Bund abzuschließen, war also vorhanden und eine entwurfartige Reinschrift wurde angefertigt. In diesem Entwurf, der zur Beratung mitgenommen

wurde, fehlte noch die Ortsangabe und die Zeit war nur durch das Jahr 1316 ausgedrückt. Doch Schwyz, das noch unmittelbar unter dem Eindruck von Morgarten stand, wollte sofort sicher sein und verlangte den Abschluß zu Brunnen am 9. Dezember 1315. Dazu war aber nötig, daß der Entwurf nochmals abgeschrieben wurde, weil er ja bereits auf 1316 datiert war. Diese Abschrift wurde am 9. Dezember 1315 zur rechtskräftigen Urkunde erhoben. Der Entwurf wurde zurückgenommen und im Jahre 1316 ebenfalls zur Urkunde gemacht, in dem

er besiegelt wurde. Daß man dabei vergaß, die Lücke der fehlenden Ortsangabe zu schließen, ermöglicht heute, den Entwurf als solchen zu erkennen. Der Entwurf selber stammt vermutlich aus Uri, und es ist anzunehmen, daß Uri 1316 den Entwurfstext für seine Urkunde abschreiben und in die Lücke Uri setzen ließ und dann den Entwurf selber dem ranghintersten Ort Nidwalden überließ, sodaß heute Nidwalden die Ehre hat, das Ur-Original der ersten und ältesten eigentlichen eidgenössischen Bundesverfassung in seinem Archiv zu hüten.



Sannalp-Kraftwerkbau. Einbringen des Lehmkerns unter der Schüttungsbrücke.
Arbeiter stampfen den Lehm in Schichten von 20 cm.

Die Erdrutsche in Dallenwil.

Das Jahr 1936 brachte der Gemeinde Dallenwil viel Unglück. Ende Juli ging im Gebiet der Riedhofstatt eine Rufe nieder, welche nach und nach immer größeren Umfang annahm und die unterhalb liegenden Heimwesen bedrohte. Es erfolgten einige Nachrutschungen des obliegenden Berganges vom Krättlig und Dachsenstein-Hornwald. Diese Rutsche kamen den ganzen Spätsommer hindurch nie zum Stillstand. Im Herbst, so gegen Mitte Oktober, lösten sich gewaltige neue Massen Erde und Schutt und wurden von den vielen niederströmenden Wässern dem Tal zu geschwemmt. Als

dicker „Plurp“ wälzte sich das Geschiebe über die Matten und bedeckte wertvolles Kulturland, ja bedrohte Haus und Stall. Aber auch diese gewaltigen Bewegungen brachten keinen Stillstand. Erst die Winterkälte gebot den Rutschungen halt. Das Kartenbild zeigt das Rutschungsgebiet und die bedrohten und verheerten Heimwesen vom Dachsenstein-Hornwald bis hinunter zum Nawasser.

Noch während alles in Bewegung war, wurde mit den kantonalen Arbeiten zur Verhütung späterer Nachrutschungen begonnen. Diese mußten sich aber vorerst darauf beschränken, das Wasser abzuleiten. Auch im